Ner 173 i 174.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 24 Września 1851 r.

Ner 10632. [468]

RADA ADMINISTRACYJNA
W. Księstwa Krakowskiego.

Podaje do publicznéj wiadomości, iż Michał Jan Tomerski v. Tomera Murarz zamierzył przesiedlić się z Krakowa do Warszawy w królestwo Polskie; ktoby przeto miał do niego jakie pretensye, zechce się z takowemi zgłosić do Rady Administracyjnéj w przeciągu jednego miesiąca.

Kraków dnia 17 Września 1851 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Ner 8638. [469]

RADA ADMINISTRACYJNA

W. Księstwa Krakowskiego.

Zatwierdziwszy w myśl art. 910 K. C. uczynioną przez PP. Piotra i Annę Moszyńskich małżonków darowiznę kwoty Złp. 600 z przeznaczeniem do elokacyi i na stały fundusz dla ubogich pod opieką Towarzystwa Dobroczynności zostających; Rada Administracyjna czyn ten szlachetny pomnożenie funduszów zakładów dobroczynnych na celu mający niniejszym do powszechnéj wiadomości podaje.

Kraków dnia 22 Lipca 1851 roku.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.

Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

N. 10548. [470]

Lizitations-Ankündigung.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Krakau wird die Einhebung der in der Stadt Krakau in Wirksamkeit stehenden Consumtions Abgaben als

a) der Getränksteuer von allen in der Einfuhr vorkommenden gebranten geistigen Getränken, vom eingeführten ausländischen Bier und Methen und Weinen mit Ausnahme der Getränksteuer von der Metherzeugung und des Gemeinde-Zuschlages vom eingeführten inländischen Bier, dann

b) von der Schlachtsteuer mit Ausnahme der Schlachthaus- Taxe nach der Kundmachung der k. k. Gubernial- Kommission vom 30 Oktober 1848 Z. 146 und nach den kundgemachten Tariffen vom 27 November 1844, 4 November 1848 und 13 Juli 1850 auf die Dauer von 1 November 1851 bis Ende Oktober 1854 mit der Bestimmung zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebothen werden, daß die kontrahirenden Theile das Recht vorbehalten dieser Pachtung drei Monate vor Ablauf eines jeden Verwaltungs Jahres aufzukündigen.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung

a) Der Getränksteuer wird am 1 Oktober 1851.

b) Der Schlachtsteuer am 2 Oktober 1851, dann der beiden Steuern vereint am 3 Oktober 1851 in dem Amtslokalle der k. k. Bezirks-Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

a) für die Getränksteuer mit 50186 fl. 10¼ Xr. C. M.

b) für die Schlachtsteuer mit 44163 fl. 49¾ Xr. C. M. bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurden. Die Zulaßung der Israeliten zu der Lizitation wird blos auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag
und zwar a) für die Getränksteuer mit 5019 fl.
b) für die Schlachsteuer mit 4417 fl.
im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

»Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehr»rungssteuer von (hier ist das Pachtobject sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit »von bis , den Pachtschilling »von fl. kr. C. M. Sage: Gulden » kr. C. M. mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- »und Pachtbedingniße genau bekannt sind, welchen ich mich »unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem »beiliegenden 10perzentigen Vadium von fl. kr. C. M. »hafte«.

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Character
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau bis zum 1851 versiegelt und mit ausdrücklicher Bezeichnung der Steuergattung für welche die Offerte lautet, auf dem Couvert zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf

dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6) In Ermanglung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

7) Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

8) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

9) Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

10) Der Licitationsact ist für den Bestbiether durch seinem Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

11) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Curswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Curswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth an-

genommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

12) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Casse zu leisten sein.

13) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

14) Die Annahme des Pachtanbothes wird dem Ersteher binnen 14 Tagen vom Tage der Versteigerung, falls aber bis zum Pachtanfange keine 14tätige Zeit erübrigen sollte, jedenfalls vor dem Beginnen der Pachtung bekannt gegeben werden.

15) Wenn im Verlaufe der Pachtdauer die frägliche Steuer aufgeben werden sollten, so ist der Ersteher berechtigt mit dem Zeitpunkte der Aufhebung derselben vom Vertrage, jedoch ohne irgend eine Entschädigung vom hohen Aerar ansprechen zu können, gegen vorläufige 4 wöchentliche Aufkündigung abzutreten, und dieses Aufkündigungsrecht in dem so eben bemerkten Termine bleibt auch dem hohen Aerar vorbehalten.

Krakau am 18 September 1851.

Raynoschek.

Ner 2822. [431]

CESARSKO KRÓLEWSKI TRYBUNAŁ

Miasta Krakowa i Jego Okręgu.

Z powodu zgłoszenia się P. Wiktoryi Relingowéj o przyznanie jéj spadku po jéj mężu Piotrze Relingu pozostałego — z kwoty Złpol. 215 hipotecznie ubespieczonej składającego się — stósownie do Art. 770 K. C. wzywa mogących mieć bliższe prawo od zgłaszającej się do rzeczonego spadku, aby w przeciągu miesięcy trzech do Trybunału zgłosili się.

Kraków dnia 7 Maja 1851 r.

Sędzia Prezydujący
BRZEZIŃSKI.
Sekretarz *Burzyński.*

(3 r.)

Ner 5470. [471]

CESARSKO KROLEWSKI TRYBUNAŁ

Miasta Krakowa i Jego Okręgu.

Na zasadzie art. 12 Ust. Hipot. z r. 1844 wzywa mających prawo do spadku po Walentym i Janie Niemczykiewiczach braciach pozostałego z summy Złp. 253 gr. ¼ na realności Nro 298 w Gm. VIII. M. Krakowa zabezpieczonéj składającego się, aby z prawami do spadku tego w terminie miesięcy trzech zgłosili się, w przeciwnym bowiem razie spadek ten zgłaszającym się Maryannie Koziarskiéj, Tadeuszowi Niemczykiewiczowi, Katarzynie Bukowskiej, Mateuszowi Niemczykiewiczowi, Augustynowi Niemczykiewiczowi i Magdalenie Zabińskiéj przyznanym zostanie.

Kraków dnia 27 Sierpnia 1851 r.

Sędzia Prezydujący
BRZEZIŃSKI.
Sekretarz *Burzyński.*

(1 r.)